



Beschlusskammer 2

BK 2d 00/024

Geschwärzte Fassung

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für dauernd überlassene Tn/TV-Sendeanlagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 02.08.2000

Verfahrensbeteiligte

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer
(Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Dr. rer. nat.
Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Karl-Gerhard
Eick, Jeffrey A. Hedberg, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Frank Pieper (Deutsche Telekom AG)

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der
Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),
RD Böhm (Beisitzer) und
RR Dipl.-Kfm. Schug (Beisitzer)

am 12.10.2000 entschieden:

1. Genehmigungen

Die beantragten Entgelte für folgende Leistungen der Antragstellerin werden genehmigt:

- dauernd überlassene UKW-Sendeanlagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten,
- dauernd überlassene Fernsehsendeanlagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten,
- dauernd überlassene Fernsehfrequenzumsetzer für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

2. Die Genehmigungen nach Ziffer 1 treten am 01.12.2000 in Kraft und erfolgen längstens bis zum 31.12.2002.

3. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

4. Hinweise

Die Antragstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass das ununterbrochene Vorliegen genehmigter Entgelte über den 31.12.2002 hinaus nur dann gewährleistet ist, wenn die Antragstellerin bis 10 Wochen vor Ablauf der Genehmigungsfrist einen neuen Entgeltantrag für die dauernde Überlassung von Tn/TV-Sendeanlagen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorlegt. Dem Entgeltantrag sollten aktualisierte und ergänzte Kostennachweise beigelegt sein. Nähere Hinweise zur Ausgestaltung der Kostennachweise können der nachstehenden Begründung der Entscheidung entnommen werden.

Gründe:

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Entgelte für dauernd überlassene Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen (Tn/TV-Sendeanlagen) für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten waren vom damaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation mit Zeichen 212-2 A 3480 am 29.06.1995 im Rahmen der Ver-

einbarung über die Leistungsbeziehungen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (VTL-Kunden) hinsichtlich der Technischen Leistungen (VTL) befristet bis zum 31.12.1999 letztmalig endgültig genehmigt worden. Die Genehmigung erfolgte damals ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer späteren detaillierten Kostenprüfung.

Vor Einreichung eines entsprechenden Entgeltantrages hatte die Antragstellerin mit ihren VTL-Vertragspartnern - wie bereits auch mit den privaten Rundfunkanstalten (AGB-Kunden) - Gespräche aufgenommen, um aus ihrer Sicht erforderliche Tarifierpassungen zu erörtern und eine einvernehmliche Lösung in bezug auf die Entwicklung der Rundfunkstrukturen und Tarife zu erreichen. Auf den Antrag zur Genehmigung von Entgelten für die dauernde Überlassung von Tn/TV-Sendeanlagen der Antragstellerin vom 14.10.1999 genehmigte die Beschlusskammer mit Bescheid BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 Entgelte für den Bereich der privaten Rundfunkanstalten und verlängerte die bis dato geltende Genehmigung der Entgelte für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorläufig bis zum 31.03.2000. Grund für diese vorläufige Genehmigung der bis dato geltenden Entgelte war, dass die entsprechenden Abstimmungsgespräche mit den VTL-Kunden noch nicht abgeschlossen waren. Laut Antragstellerin soll die mittelfristige Entwicklung der Entgelte für Rundfunksendeanlagen mit den VTL-Kunden - wie bei den AGB-Kunden - mittlerweile abgestimmt sein.

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG vom 31.01.2000 hatte die Beschlusskammer im Anschluss ein Genehmigungsverfahren bezüglich Entgelten für dauernd überlassene Tn/TV-Sendeanlagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten eingeleitet.

Mit Bescheid BK 2d 00/002 vom 21.03.2000 wurde die bisherige vorläufige Genehmigung durch Bescheid BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 bis längstens zum 31.05.2000 nochmals vorläufig verlängert. Grund für diese nochmalige Verlängerung der bislang geltenden Tarife war die Tatsache, dass durch Stellen des Entgeltantrages der Antragstellerin am 31.01.2000 der Beschlusskammer nicht die volle 10-Wochen-Frist des § 28 Absatz 2 Satz 2 TKG zur Verfügung stand und die Prüfung des Entgeltantrages wegen erforderlicher Nachfragen der Beschlusskammer nicht bis zum 31.03.2000 abgeschlossen werden konnte.

Mit Bescheid BK 2d 00/002 vom 11.04.2000 wurden die von der Antragstellerin mit Antrag vom 31.01.2000 beantragten Entgelte wegen Mängeln der Kostenunterlagen erneut nur vorläufig ab dem 01.05.2000 bis zum Erlass einer endgültigen Genehmigung, längstens jedoch bis zum 30.11.2000 genehmigt.

Der Eingang des Entgeltantrages wurde nach § 8 Absatz 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 16/2000 vom 23.08.2000, Mitteilung Nr. 497/2000, bekannt gegeben.

Die Antragstellerin hat nunmehr eine unbefristete Entgeltgenehmigung rückwirkend ab dem 01.01.2000 beantragt.

Die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsfrist des § 28 Absatz 2 Satz 1 TKG von 6 Wochen wurde von der Beschlusskammer gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 TKG am 07.09.2000 bis längstens zum 12.10.2000 verlängert.

Die Prüfung des Antrages erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin als Anlage zum Antrag beigefügten Unterlagen. Ausweislich des Antragsschreibens der Antragstellerin vom 02.08.2000, dort IV., Seite 4, sei der dem Antrag beigefügte Kostennachweis inhaltlich deckungsgleich mit dem im Oktober 1999 vorgelegten Kostennachweis. Seit Oktober 1999 habe sich keine wesentliche Veränderung bei der Kostensituation ergeben. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin am 23.08.2000 eine Zusammenstellung von klärungsbedürftigen Punkten zugeleitet, die sich im Rahmen der Prüfprozesse ergaben. Zu dem Fragenkatalog legte die Antragstellerin mit Schreiben OWP7-3 vom 01.09.2000, eingegangen bei der Beschlusskammer am 04.09.2000, eine entsprechende Stellungnahme vor.

Mit Schreiben vom 14.09.2000 verzichtete die Antragstellerin als allein am Verfahren Beteiligte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis Abs. 4 TKG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 TEntgV, §§ 66, 73 ff. TKG.

1. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

1.1 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d.h. den §§ 24 bis 32 TKG, einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

1.2 Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für die dauernd überlassenen Tn/TV-Sendeanlagen ergibt sich aus § 25 Abs. 1 TKG.

1.2.1 Die Errichtung und der Betrieb von Tn/TV-Sendeanlagen ist eine nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) TKG lizenzpflichtige Tätigkeit, denn das Herstellen von Verbindungen zwischen Sender und Rundfunkempfänger durch Funkfrequenzen stellt ein Betreiben von Übertragungswegen im Sinne des Gesetzes dar. Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot der dauernden Überlassung von Tn/TV-Sendeanlagen. Im übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Bescheiden BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 und BK 2d 00/002 vom 11.04.2000 verwiesen.

1.2.2 Die Antragstellerin verfügt auf den Märkten für das Angebot von Sendeanlagen (Übertragungswegen) zur terrestrischen Verbreitung analogen Rundfunks (analoges Fernsehen und analoger Hörfunk über UKW-Frequenzen) im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB. Auch diesbezüglich wird auf die Ausführungen in den Bescheiden BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 und BK 2d 00/002 vom 11.04.2000 verwiesen. Seit diesen Bescheiden sind keine Umstände eingetreten bzw. bekannt geworden, die hinsichtlich der Frage der Marktbeherrschung eine abweichende Beurteilung zulassen.

1.3 Die Verfahrensrechte der Antragstellerin wurden gewahrt. Ihr wurde die Möglichkeit der Stellungnahme zu einzelnen, klärungsbedürftigen Punkten eröffnet, die sie durch entsprechendes Antwortschreiben auch wahrnahm (siehe oben, I.).

1.4 Die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsfrist des § 28 Abs. 2 Satz 1 TKG von sechs Wochen wurde von der Beschlusskammer gemäss § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG am 07.09.2000 bis längstens zum 12.10.2000 verlängert.

1.5 Die Entscheidung ergeht gemäss § 75 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz TKG mit Einverständnis der Antragstellerin als alleiniger Beteiligter ohne öffentliche mündliche Verhandlung.

1.6 Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Die materielle Prüfung des Antrags hat zur Genehmigung der beantragten Tarife geführt.

2.1 Der Antrag der Antragstellerin ist prüffähig.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus § 27 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV. Von entscheidender Bedeutung für die Prüfung des vorgelegten Entgeltantrages sind die Angaben zu den Kosten. Dem aktuellen Entgeltantrag liegt eine dem Kostennachweis nach der INTRA/INTRA-light-Methode entsprechende Kalkulationsmethodik zugrunde.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass dem vorliegenden Antrag Kalkulationsunterlagen beigelegt waren, bei denen es sich weitgehend um Kopien des bereits am 14.10.1999 eingereichten Antrags handelt. Aktuelle Kostennachweise standen überwiegend also nicht zur Verfügung. Die Antragstellerin versicherte in ihrem Antragsschreiben vom 02.08.2000, dass sich seit Oktober 1999 keine wesentlichen Veränderungen in der Kostensituation ergeben hätten. Da die beantragten Entgelte insgesamt jedoch eine Kostenunterdeckung aufwiesen und sich die wesentlichen Kritikpunkte der Beschlusskammer im Vorverfahren nicht auf die Kostenkalkulation, sondern die Herleitung der Entgelte aus den nachgewiesenen Kosten bezogen hätten, sei aus Gründen der Verfahrensökonomie auf eine Aktualisierung einzelner Werte verzichtet worden. Vor dem geschilderten Hintergrund akzeptiert die Beschlusskammer ausnahmsweise - ausdrücklich nur für diesen Einzelfall - die vorgelegten Unterlagen. Dies geschieht einerseits aus Gründen der Verfahrensökonomie, andererseits aber auch, um im Interesse aller Beteiligten die im Rundfunkbereich notwendigen, beabsichtigten Strukturveränderungen der Tarife hin zu mehr Kostenorientierung (siehe Ziffer 2.1.2) möglichst ohne weitere Zeitverzögerung zu unterstützen.

2.1.1 Zwar ist darauf hinzuweisen, dass für die vorgelegten Kostennachweise grundsätzlich auch weiterhin die Beanstandungen gelten, die in dem Beschluss für dauernd überlassene Tn/TV-Sendeanlagen für private Rundfunkveranstalter (Az. BK 2d 99/027) vom 21.12.1999 dargelegt wurden (a.a.O., Seite 5 f., unter anderem die Ermittlung von Betriebskosten, aktivierten Eigenleistungen (AEL) und Investwerten). Hier liegt weiteres, noch nicht quantifizierbares Kostensenkungspotential verborgen.

2.1.2. Entscheidend ist jedoch, dass die Antragstellerin die zwei wesentlichen Mängel, die die Beschlusskammer in ihrem Bescheid BK 2d 00/002 vom 11.04.2000 gerügt hatte, beseitigt hat:

2.1.2.1 Im vorangegangenen Antrag wurde vor allem eine diskriminierende Tarifstruktur festgestellt, die darin bestand, dass hinsichtlich der Produktionskosten gleiche Leistungen unterschiedlich tarifiert wurden; es wurden damals unterschiedliche Entgelte für Sendeanlagen mit gleicher Strahlungsleistung, Antennenhöhe und Verfügbarkeit beantragt (Abweichungen der Entgelte von sog. „Standardtabellen“).

Mit dem vorliegenden Antrag legt die Antragstellerin mit ihrer Anlage 1 eine Preisliste für die beantragten Tarife vor. Ergänzend hierzu wurde dem Antrag noch eine Anlage 7 beigelegt, aus der die Preise pro Senderstandort entnommen werden können. Die Prüfung ergab, dass die Preisliste für UKW-Sendeanlagen eins zu eins auf die Standorte übertragen worden ist. Bei den TV-Sendeanlagen war eine solch differenzierte Betrachtung zwar nicht möglich, weil bei jedem Standort zwei Verfügbarkeiten möglich sind. Es kann jedoch gesagt werden, dass die aufgeführten Preise bei den jeweils genannten Verfügbarkeiten den Preisen in der Anlage 1 des Entgeltantrages entsprechen. Auf dieser Grundlage kann davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin gleiche Dienstleistungen auch gleich bepreist.

Nur für fünf Ausnahmefälle (von 246 Fernsehsendeanlagen) gelten abweichende Tarife (

_____).

Ansonsten wurden die Entgelte für Sendeanlagen der gleichen Leistungsklasse auf einen Einheitspreis nivelliert. Ursächlich für die unterschiedliche Tarifierung dieser fünf Fernsehsendeanlagen ist deren Umrüstung auf erhöhte Betriebssicherheit, die nach Angaben der Antragstellerin erst 1996 nach Abschluss des VTL-Vertrages erfolgte. Diese Sender werden daher als Sender mit erhöhter Sicherheit betrieben und mit dem Entgelt für einfache Betriebssicherheit tarifiert.

Angesichts der geringen Anzahl der betroffenen Sender (2%) und den geschilderten Umständen hält die Beschlusskammer die Tarifstruktur nunmehr für genehmigungsfähig.

2.1.2.2 Im vorangegangenen Antrag wurde ferner die vorgenommene Normierung einer Antennenklasse als Standardklasse anhand von Kontrollberechnungen der Beschlusskammer als nicht willkürfrei identifiziert (a.a.O., Seite 7). Im vorliegenden Antrag hat die Antragstellerin nunmehr die Berechnungen der Beschlusskammer (durchschnittliche Antennenhöhe von 157m für TV-Sender und 97m für UKW-Sender) akzeptiert und damit die entsprechenden Anforderungen der Beschlusskammer bezüglich der durchschnittlichen Antennenhöhe in den Standardklassen erfüllt.

Die Beschlusskammer erblickt insgesamt in dieser positiven Entwicklung das ernsthafte Bemühen der Antragstellerin und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Tarife den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung im Sinne des § 24 TKG anzunähern.

2.2 Die Vorschriften des § 24 TKG i.V.m. § 3 TEntgV lassen eine Genehmigung der beantragten Tarife zu. Die Genehmigung war wegen der aufgezeigten Mängel allerdings auf etwa 2 Jahre zu befristen. Die im Vergleich zum Antrag (unbefristet) wesentlich verkürzte Genehmigungsdauer soll der Antragstellerin die Möglichkeit geben, die aufgezeigten Mängel zu beseitigen und die Beschlusskammer befähigen, nach einem angemessenen Zeitraum nochmals die derzeit zum Teil nicht abschließend beurteilbaren Kosten zu überprüfen.

2.2.1 Die von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise weisen nach gegenwärtiger Beurteilung der Beschlusskammer darauf hin, dass die Tarife keine Aufschläge nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 und keine Abschläge nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 enthalten.

2.2.1.1 Gegen das Vorliegen von Aufschlägen spricht, dass der hilfsweise von der Beschlusskammer berechnete Kostendeckungsgrad auf Grundlage der Kostenwerte der Antragstellerin insgesamt ca. ■■■■■ beträgt. Dieser Befund (Kostenunterdeckung) ändert sich auch unter Berücksichtigung der quantifizierbaren Kostenüberhöhungen (vgl. unten II., 2.2.1.2) nicht.

2.2.1.2 Gegen das Vorliegen von Abschlägen spricht, dass die von der Antragstellerin angegebenen Kosten, die eine Kostenunterdeckung ausweisen, überhöht sind. Eine exakte Quantifizierung der Kostenüberhöhung kann allerdings nur teilweise erfolgen:

Hinsichtlich der quantifizierbaren Überhöhungen kann folgendes festgestellt werden:

- Die Beschlusskammer hat insbesondere in den vorausgegangenen Bescheiden für digitale SFV und CFV (Az. BK 2a 15/98) vom 18.03.98, (Az. BK 2a 98/005) vom 27.07.98, (Az. BK 2a 98/019) vom 10.12.98, (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 und (Az. BK 2a 00/008) vom 13.06.2000 sowie auch in den Bescheiden für analoge SFV (Az. BK 2a 43/98) vom 30.03.98, (Az. BK 2a 98/030) vom 04.02.99 und (Az. BK 2a 99/031) vom 31.01.2000 wiederholt dargelegt, dass die von der Antragstellerin angesetzten kalkulatorischen Zinssätze (■■■■■) überhöht sind. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird Bezug genommen.
- Darüber hinaus geht die Beschlusskammer nach wie vor davon aus, dass die angegebenen Abschreibungsdauern zu niedrig sind. Auf die ausführlichen Erläuterungen im Bescheid BK 2d 99/027 vom 21.12.1999 (dort II., 2., b, ba)) und den Verweis im Beschluss BK 2d 00/002 vom 11.04.2000 (dort II., 2.2.1, Seite 7) wird hier verwiesen. Aus ökonomischer Sicht konnten die geltend gemachten Abschreibungsdauern trotz erneuter expliziter Nachfrage der Beschlusskammer vom 23.08.2000 wiederum nicht nachgewiesen werden. Die Antragstellerin blieb im Ergebnis den Nachweis der ausgewiesenen Abschreibungsdauern auch in diesem Verfahren schuldig: In ihrer Stellungnahme mit Schreiben OWP7-3 vom 01.09.2000 konnte die Antragstellerin keine Angaben über die bereits im Verfahren BK 2d 00/027 getätigten hinaus machen.

Sie gab - wie bereits im vorangegangenen Verfahren BK 2d 00/002 - an, die durchschnittliche Nutzungsdauer der entsprechenden Wirtschaftsgüter nicht genau ermitteln zu können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass für die besagten Wirtschaftsgüter eine wesentlich längere als die angegebene Nutzungsdauer zutreffend ist. Die von der Antragstellerin mit Schreiben OWP7-3 vom 01.09.2000 wiederum gegebene Begründung für die nur [REDACTED] Nutzungsdauer, nämlich die handelsrechtliche Nutzungsdauer als Ausdruck kaufmännischen Vorsichtsprinzips, ist weiterhin nicht akzeptabel. Dies gilt auch für das bloße Beharren der Antragstellerin auf diesem Standpunkt in ihrem Antragsschreiben. Auf die dazu bereits in früheren Entgeltgenehmigungsverfahren gemachten Ausführungen der Beschlusskammer, zum Beispiel im Bescheid BK 2a 98/019 vom 10.12.98, wird hier verwiesen.

Da die Antragstellerin zum wiederholten Male vergeblich aufgefordert wurde, eine nachvollziehbare und stichhaltige Begründung für die von ihr angegebene Nutzungsdauer von [REDACTED] Jahren anzugeben, sah sich die Beschlusskammer nunmehr gezwungen, eigene Überlegungen anzustellen. Die Beschlusskammer schätzt nach Begutachtung der Unterlagen und den ergänzenden Ausführungen der Antragstellerin die durchschnittliche Nutzungsdauer von Sendeanlagen zunächst vorsichtig auf 15 Jahre.

Zieht man diese beiden quantifizierbaren Korrekturgrößen, Kapitalzinssatz von 8,75% und Nutzungsdauer von Sendeanlagen von 15 Jahren, zusammen, so ergibt sich ein Betriebsergebnis von [REDACTED] DM und ein Kostendeckungsgrad von [REDACTED].

Weiteres Kostensenkungspotential ist in den noch nicht abschließbar prüfbar Ansätzen (s.o. II., 2.1.1, Verweis auf ausführliche Darstellung im Bescheid BK 2d 99/027 vom 21.12.1999) - u.a. hinsichtlich der Mietkosten, möglicher Überschneidungen von Betriebskosten, aktivierten Eigenleistungen (AEL) und Prozesskosten und überhöhten Zeitansätzen im Rahmen der Produkt- und Angebotskosten und aktivierten Eigenleistungen (AEL) - zu vermuten.

Die Beschlusskammer ist der Überzeugung, dass - die quantifizierbaren Kostenüberhöhungen und die mit größter Wahrscheinlichkeit vermuteten, noch nicht abschließend beurteilbaren Kostenüberhöhungen zusammengenommen - der Kostendeckungsgrad im vorliegenden Fall gegen Kostendeckung tendiert und damit auch Abschläge nicht vorliegen.

3. Eine rückwirkende Genehmigung der Tarife, wie beantragt, kommt nicht in Betracht. Die Genehmigung wird auf den 31.12.2002 befristet.

3.1 Eine rückwirkende Genehmigung ab dem 01.01.2000, wie von der Antragstellerin beantragt, kann wegen der entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen nicht erteilt werden. Aus §§ 25 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 S. 2 TKG ergibt sich unzweifelhaft, dass im ex-ante-Regulierungsverfahren lediglich Genehmigungen ex nunc möglich sind: Der Wesensgehalt einer ex-ante-Genehmigung nach § 25 Abs. 1 TKG besteht darin, dass die Entgelte erst dann Wirksamkeit entfalten, wenn sie anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Maßstäbe der §§ 24, 27 TKG überprüft und für diesen entsprechend befunden werden. Gerade darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu der ex-post-Regulierung nach § 25 Abs. 2 TKG, wo die Entgelte zunächst gelten, bis gegebenenfalls eine Untersagungsverfügung nach § 30 Abs. 5 TKG ergeht. Nur vor diesem Hintergrund ist auch der sich in § 28 Abs. 1 S. 2 TKG niedergeschlagene Gedanke verständlich, dass Entgeltanträge rechtzeitig vorzulegen sind. Ferner spricht auch die Tatsache, dass der Gesetzgeber in § 28 Abs. 2 TKG die Entscheidungsfristen bewusst kurz gewählt hat, gegen eine Rückwirkung von zu erteilenden Genehmigungen. Darüber hinaus lässt auch die Regelung des § 29 Abs. 1 TKG, wonach der Lizenznehmer verpflichtet ist, ausschließlich die von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte zu verlangen, keinen anderen Schluss zu.

3.2 Die mit der Genehmigung verbundenen Nebenentscheidungen sind gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG durch Rechtsvorschrift zugelassen.

- Die Befristung der Genehmigungen erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG. Die Beschlusskammer hat unter Berücksichtigung der Laufzeit der vorläufigen Genehmigung aus dem Vorverfahren (30.11.2000) und der Frist des § 29 TKV den Fristbeginn der endgültigen Genehmigung auf den 01.12.2000 festgesetzt. Zudem hat die Beschlusskammer bei der Terminierung der Befristung einem in der Vergangenheit von der Antragstellerin geäußerten Wunsch entsprochen, die Möglichkeit zu haben, die beantragten Tarifänderungen zu einem Monatsbeginn vornehmen zu können.
- Die Antragstellerin hat vorliegend eine unbefristete Genehmigung der Entgelte beantragt. Dem konnte jedoch nicht entsprochen werden: Zwar erkennt die Beschlusskammer durchaus das Bedürfnis nach Planungssicherheit für alle Beteiligten an. Die Beschlusskammer hat bei der Bemessung der Frist jedoch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 28 Abs. 3 TKG und 36 VwVfG, sowie Sinn und Zweck der Regelungen zu beachten. Im Rahmen der Festlegung der Länge der Befristung nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG sind dabei insbesondere zwei Gesichtspunkte abzuwägen: Einerseits muss die Befristung angesichts des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen und des damit verbundenen Aufwandes sowohl für die Antragstellerin als auch für die Beschlusskammer eine gewisse Länge haben. Andererseits muss eine Überprüfung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in regelmäßigen, überschaubaren Abständen durch die Bemessung der Befristung möglich sein. Dies gilt gerade im vorliegenden Fall, da eine Reihe von Mängeln (s.o., II., 2.1) in bezug auf die Kostennachweise bestehen, die eine erneute Überprüfung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung durch die Beschlusskammer nach einem für alle Beteiligten angemessenem Zeitraum erfordern.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer 2 ist daher erforderlich und verhältnismäßig; die Antragstellerin wird dadurch nur in zumutbarer Weise belastet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 12.10.2000

Kuhrmeyer

Böhm

Schug

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer